

Pauschalbesteuerung



Besteuerung nach dem Aufwand

In den meisten Kantonen der Schweiz besteht für Ausländer, die erstmals oder nach mindestens zehn Jahren wieder in die Schweiz einwandern, die Option der Pauschalbesteuerung. Dieses System eröffnet attraktive Planungsmöglichkeiten. Unsere Experten unterstützen Sie bei der Auswahl eines geeigneten Domizils und führen die Verhandlungen mit den Steuerbehörden.

Worum geht es?

Die Besteuerung nach dem Aufwand ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, die Bemessungsgrundlagen für die Einkommens- und Vermögenssteuern im Voraus (pauschal) mit den Steuerbehörden festzulegen. Der Steuerpflichtige profitiert von einem geringeren administrativen Aufwand und Planungssicherheit.

Voraussetzungen

Der Bund regelt die Minimalstandards, die die Kantone einzuhalten haben. Demnach kann ein Antrag auf Pauschalbesteuerung gestellt werden, wenn die steuerpflichtigen Personen:

- nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- erstmals oder nach mindestens zehn Jahren wieder in die Schweiz einwandern und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Bei Ehegatten müssen beide diese Voraussetzungen erfüllen.

Dauer der Pauschalbesteuerung

Die Pauschalbesteuerung kann für eine unbegrenzte Zeit in Anspruch genommen werden, solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sobald der Steuerpflichtige das Schweizer Bürgerrecht erwirbt oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt, erlischt das Recht auf eine Pauschalbesteuerung. Steuerpflichtige, die eine Pauschalbesteuerung vereinbart haben, können für jede Steuerperiode entscheiden, ob sie sich der ordentlichen Besteuerung unterstellen wollen.

Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich wird die Steuer nach den jährlich in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen im In- und Ausland berechnet. Seit dem 1. Januar 2016 wird die Steuer für die direkte Bundessteuer aber mindestens nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- Für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts der vom Steuerpflichtigen bewohnten Immobilie.
- Für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.
- Ein Minimum von CHF 400'000 für die direkte Bundessteuer. Die Kantone sind ebenfalls verpflichtet, eine Mindestbemessungsgrundlage festzusetzen.

Die Festsetzung der Bemessungsgrundlage sollte individuell mit der zuständigen Steuerbehörde mittels Steuerruling vereinbart werden. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

Die Kontrollrechnung

Für die Kontrollrechnung entscheidend sind alle in der Steuerperiode vereinnahmten Einkünfte aus schweizerischer Quelle sowie sämtliche in der Schweiz gelegenen Güter im Besitz des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu ihrem Wert am 31. Dezember:

- Einkünfte und Vermögen aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen, aus der in der Schweiz gelegenen Fehris und aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, mit Einschluss der Einkünfte aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen;

- Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- aus schweizerischen Quellen fließende Ruhegehälter, Renten und Pensionen;
- Einkünfte und Vermögen aus ausländischen Quellen: Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Von diesen Bruttobeträgen sind lediglich folgende Abzüge zulässig:

- Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von in der Schweiz gelegenen unbeweglichem Vermögen sowie Kosten für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften und Guthaben, deren Erträge besteuert werden.
- Ausgeschlossen ist der Abzug von Kapitalschulden und Schuldzinsen.

Falls die Bemessungsgrundlage der Kontrollrechnung höher ausfällt als die nach den oben vorgegebenen Grundsätzen ermittelten Lebenshaltungskosten, sind die Werte der Kontrollrechnung zu berücksichtigen.

Modifizierte Pauschalbesteuerung

Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern eine Pauschalsteuer entrichten, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der ausländischen nicht rückforderbaren Quellensteuern. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Natürliche Personen, die in den Genuss der Pauschalbesteuerung kommen, aber auf allen Einkünften aus diesen Vertragsstaaten die vollen Steuern zum Satz des Gesamteinkommens entrichten, können für die aus diesen Staaten stammenden Erträge die pauschale Steueranrechnung beanspruchen.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Die steuerliche Behandlung hängt von den individuellen Umständen des einzelnen Kunden ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung jeglicher Art. Steuerbezogene allgemeine Informationen, die in diesen Unterlagen enthalten sind, sind kein Ersatz für eine umfassende persönliche Steuerberatung. Ziehen Sie einen professionellen Steuerberater zu Rate, wenn Sie dies für notwendig erachten.

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater. Copyright © 2020 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Was muss zusätzlich beachtet werden?

- Die Kantone sind verpflichtet, die Vermögenssituation im Rahmen der Pauschalbesteuerung zu berücksichtigen.
- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die gemäss DBA pauschale Anrechnung der ausländischen nicht rückforderbaren Quellensteuer. Ausnahme: modifizierte Pauschalbesteuerung.
- Falls der Steuerpflichtige trotz modifizierter Pauschalbesteuerung auf die Steueranrechnung verzichtet, können die Nettoeinkünfte deklariert werden.
- Die Pauschalbesteuerung wurde bisher in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, in beiden Basel, Schaffhausen und Zürich abgeschafft. In diversen Kantonen wurden Verschärfungen des Pauschalbesteuerungsregimes beschlossen.

Übergangsbestimmungen zwischen

1. Januar 2016 und 31. Dezember 2020

Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 2016 die Pauschalbesteuerung in Anspruch genommen haben, können während maximal fünf Jahren die Gesetzesbestimmungen des alten Rechts beanspruchen. Nach dem 31. Dezember 2020 gelten auch für diese Steuerpflichtigen die aktuellen Gesetzesbestimmungen.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Ihre Beraterin / Ihren Berater oder vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch unter:
[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)